

99009041261000

# Beendigung des Betriebs einer Röntgeneinrichtung mitteilen

Heruntergeladen am 30.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/6021739-99009041261000/L100022>

| Modul                     | Sachverhalt  |
|---------------------------|--|
| Leistungsschlüssel        | 99009041261000   |
| Leistungsbezeichnung I    | Beendigung des Betriebs einer Röntgeneinrichtung mitteilen |
| Leistungsbezeichnung II   | Beendigung des Betriebs einer Röntgeneinrichtung mitteilen |
| Typisierung               | 2 - Bundesauftragsverwaltung: Regelung                     |
| Quellredaktion            | Baden-Württemberg  |
| Freigabestatus Katalog    | unbestimmter Freigabestatus                                |
| Freigabestatus Bibliothek | unbestimmter Freigabestatus                                |
| Begriffe im Kontext       |  |
| Leistungstyp              |  |
| Leistungsgruppierung      |  |
| Verrichtungskennung       |  |
| SDG-Informationsbereich   |  |
| Lagen Portalverbund       |  |

| Modul                         | Sachverhalt  |
|-------------------------------|--|
| Einheitlicher Ansprechpartner |  |
| Fachlich freigegeben am       |  |
| Fachlich freigegeben durch    |  |
| Handlungsgrundlage            | <p>Strahlenschutzgesetz (StrlSchG):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• § 21 Beendigung des genehmigten oder angezeigten Betriebs oder Umgangs</li> </ul>   |
| Teaser                        | Möchten Sie eine Röntgeneinrichtung nicht mehr betreiben? Dann müssen Sie dies der zuständigen Behörde für Strahlenschutz schnellstmöglich mitteilen.  |
| Volltext                      | <p>Möchten Sie eine Röntgeneinrichtung nicht mehr betreiben? Dann müssen Sie dies der zuständigen Behörde für Strahlenschutz schnellstmöglich mitteilen.</p> <p>Es kann verschiedene Gründe dafür geben, weshalb Sie eine Röntgeneinrichtung nicht mehr betreiben. Die Beendigung des Betriebs kann beispielsweise der Verkauf oder die Entsorgung der Röntgeneinrichtung sein. In jedem Fall müssen Sie die zuständige Behörde für Strahlenschutz schnellstmöglich darüber informieren.</p> |
| Erforderliche Unterlagen      | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Nachweis über die Entsorgung oder</li> <li>• Nachweis über den Verbleib der Röntgeneinrichtung oder</li> <li>• Nachweis für die Funktionsuntauglichkeit</li> </ul>  |
| Voraussetzungen               | Der genehmigte oder angezeigte Betrieb einer Röntgeneinrichtung wurde oder wird beendet. Die Mitteilung darüber erfolgt durch Sie als Strahlenschutzverantwortlicher, Vertretungsberechtigter oder Strahlenschutzbevollmächtigter.   |
| Kosten                        | keine  |
| Verfahrensablauf              | <p>Sie können die Mitteilung hier online erledigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Füllen Sie das angebotene Formular aus.</li> <li>• Laden Sie je nach Fall den Nachweis über die</li> </ul>  |

| <b>Modul</b>                        | <b>Sachverhalt</b>   |
|-------------------------------------|--|
|                                     | <p>Entsorgung, den Verbleib oder die Funktionsuntauglichkeit der Röntgeneinrichtung hoch.</p> <p>Sie können die Beendigung aber auch schriftlich mitteilen. Auf der gemeinsamen Homepage der Regierungspräsidien finden Sie das passende pdf-Dokument.</p> |
| <b>Bearbeitungsdauer</b>            |  |
| <b>Frist</b>                        | Schnellstmöglich nach Beendigung des Betriebs  |
| <b>weiterführende Informationen</b> |  |
| <b>Hinweise</b>                     | keine  |
| <b>Rechtsbehelf</b>                 | kein   |
| <b>Kurztext</b>                     |  |
| <b>Ansprechpunkt</b>                |  |
| <b>Zuständige Stelle</b>            |  |
| <b>Formulare</b>                    |  |
| <b>Ursprungsportal</b>              |  |